

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

### 1109 Z 1997 A

1970

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1970

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 70	Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (Bauausgabendringlichkeits-Verordnung) .....	1109
8. 7. 70	Zweite Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (2. Bemessungs-Verordnung)	1110
15. 7. 70	Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln .....	1112
17. 7. 70	Vierzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	1113
8. 7. 70	Berichtigung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen .....	1113

#### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37 .....	1114
Verkündigungen im Bundesanzeiger .....	1114
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1115

## Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (Bauausgabendringlichkeits-Verordnung)

Vom 8. Juli 1970

Auf Grund des § 1390 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

(1) Ausgaben für Bauvorhaben eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter können als dringlich beurteilt werden, wenn

1. die Durchführung des Bauvorhabens vor dem 1. August 1969 gemäß § 27 e der Reichsversicherungsordnung genehmigt worden ist oder

2. das Bauvorhaben für die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Bedarfs sämtlicher Versicherungsträger oder zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung nicht entbehrlich werden kann, soweit es sich nicht mit Mitteln durchführen lässt, die von dem Versicherungsträger gemäß § 1383 b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens zurückgestellt worden sind, und soweit die jährlichen Aufwendungen sämtlicher Versiche-

rungsträger für solche Bauvorhaben 0,2 vom Hundert der jährlichen Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter nicht übersteigen.

(2) Ausgaben für Bauvorhaben eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter können auch dann als dringlich beurteilt werden, wenn die Bauplanung vor dem 1. August 1969 mit einer Genehmigung gemäß § 27 e der Reichsversicherungsordnung fast vollständig abgeschlossen war.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Zweite Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(2. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 8. Juli 1970

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird

für das Kalenderjahr 1970 auf 2 251 000 000  
Deutsche Mark

und

für das Kalenderjahr 1971 auf 2 382 000 000  
Deutsche Mark

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem insgesamt für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich zur Verfügung stehenden Betrag (§ 1) werden festgesetzt für das Kalenderjahr 1970 für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf 4,433 vom Hundert
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,228 vom Hundert
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,179 vom Hundert
Unterfranken	auf 1,636 vom Hundert
Schwaben	auf 2,230 vom Hundert
Württemberg	auf 8,580 vom Hundert
Baden	auf 5,897 vom Hundert
Hessen	auf 8,495 vom Hundert

Rheinprovinz	auf 17,414 vom Hundert
Westfalen	auf 11,813 vom Hundert
Hannover	auf 7,487 vom Hundert
Braunschweig	auf 1,381 vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf 2,587 vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf 3,595 vom Hundert
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 4,310 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf 4,875 vom Hundert
Berlin	auf 4,628 vom Hundert
für das Saarland	auf 1,549 vom Hundert,
für die Bundesbahnsicherungsanstalt	auf 2,429 vom Hundert
	sowie
für die Seekasse	auf 0,254 vom Hundert
und für das Kalenderjahr 1971 für die Landesversicherungsanstalt	auf 4,500 vom Hundert
Oberbayern	auf 2,295 vom Hundert
Niederbayern-Oberpfalz	auf 4,233 vom Hundert
Oberfranken und Mittelfranken	auf 1,672 vom Hundert
Unterfranken	auf 2,259 vom Hundert
Schwaben	auf 8,647 vom Hundert
Württemberg	auf 5,903 vom Hundert
Baden	auf 8,492 vom Hundert
Hessen	auf 17,089 vom Hundert
Rheinprovinz	auf 11,821 vom Hundert
Westfalen	auf 7,520 vom Hundert
Hannover	auf 1,399 vom Hundert
Braunschweig	auf 2,570 vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf 3,606 vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf 4,242 vom Hundert
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 4,916 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf 4,603 vom Hundert
Berlin	

für das Saarland	auf 1,551 vom Hundert,	28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.
für die Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,422 vom Hundert	
	sowie	
für die Seekasse	auf 0,260 vom Hundert.	

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Ersten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2183) außer Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Siebente Durchführungsverordnung  
zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln**

Vom 15. Juli 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

Zolltarif-Nummer	Erzeugnisse
------------------	-------------

- |             |                      |
|-------------|----------------------|
| aus 07.01 A | Speisekartoffeln     |
| aus 07.01 A | Speisefrühkartoffeln |

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für ein Erzeugnis auf jährlich
  - a) 2 000 Tonnen Speisekartoffeln,
  - b) 5 000 Tonnen Speisefrühkartoffeln,
  - c) 2 000 Tonnen Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung,
  - d) 3 000 Tonnen Kartoffeln zum Herstellen von Stärke;
2. bei Erzeugergemeinschaften für die Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 5 000 Tonnen Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem der Antragstellung auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft folgenden 1. April. Für Erzeugergemeinschaften, die vor Beginn der Ernte 1970 die Anerkennung beantragt haben, beginnt das erste Jahr mit dem 1. April 1970.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln Kartoffeln im Sinne der Begriffsbestimmungen des

§ 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2390), und zwar nur insoweit, als sie den Anforderungen der §§ 4 bis 6 der genannten Verordnung entsprechen;

2. Kartoffeln zum Herstellen von Stärke Kartoffeln, die mindestens einen Gehalt von 15% Stärke im Zeitpunkt der Lieferung an die Stärkeherstellungsbetriebe besitzen.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. für einen Liefervertrag über Speisekartoffeln, Speisefrühkartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung jeweils auf jährlich 1 000 Tonnen;
2. für einen Liefervertrag über Kartoffeln zum Herstellen von Stärke auf jährlich 1 500 Tonnen.

Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1970

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Vierzehnte Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 17. Juli 1970**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 16. Juli 1970 auf sieben vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 17. Juli 1970

**Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Maassen**

---

**Berichtigung  
des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen**

**Vom 8. Juli 1970**

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift des § 2 muß richtig lauten:  
„Beginn und Dauer der Pflicht zur Rechnungslegung“.

Bonn, den 8. Juli 1970

**Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger**

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 37, ausgegeben am 18. Juli 1970**

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 70	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe .....	741
22. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens vom 10. Februar 1937 über Leichenbeförderung .....	743
26. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst .....	743
30. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen .....	744

### **Verkündigungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Vervielfältigt im Bundesanzeiger Nr.	Vervielfältigt im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 6. 70 Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Grundschleppnetzfischerei auf der Untere Elbe	128	17. 7. 70	1. 8. 70
15. 7. 70 Vierte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung <small>Bundesgesetzbl. III 7842-3</small>	129	18. 7. 70	s. Art. 4
17. 7. 70 Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1969/70	130	21. 7. 70	22. 7. 70

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1243/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 70	L 142/9
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1244/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 6. 70	L 142/10
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1245/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 70	L 142/11
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1246/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 70	L 142/15
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1247/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 70	L 142/17
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1248/70 der Kommission zur Beibehaltung gewisser, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbarer Bestimmungen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	30. 6. 70	L 142/20
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1249/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor	30. 6. 70	L 142/21
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1250/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971	30. 6. 70	L 142/22
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben	30. 6. 70	L 142/24
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1252/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen	30. 6. 70	L 142/27
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 des Rates zur Änderung mehrerer Agrarverordnungen in bezug auf die Lizenzen und Abschöpfungen	1. 7. 70	L 143/1
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1254/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 7. 70	L 143/3
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1255/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 7. 70	L 143/5
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1256/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 70	L 143/7
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1257/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 7. 70	L 143/8
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1258/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 7. 70	L 143/10
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1259/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 70	L 143/12
30. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 70	L 143/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite	
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1261/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	1. 7. 70	L 143/16	
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1262/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 7. 70	L 143/23	
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1263/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 7. 70	L 143/29	
26. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1264/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 7. 70	L 143/31	
26. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1265/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 7. 70	L 143/37	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1266/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 7. 70	L 143/39	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1267/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 7. 70	L 143/42	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1268/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 7. 70	L 143/44	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1269/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 70	L 143/46	
24. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1270/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 7. 70	L 143/47	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1271/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 7. 70	L 143/49	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1272/70 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 7. 70	L 143/51	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1273/70 der Kommission über die Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 7. 70	L 143/53	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1274/70 der Kommission zur Änderung der für Weiß- und Rohzucker anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 7. 70	L 143/55	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1275/70 der Kommission über die vor Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in einen Mitgliedstaat eingeführten Gemeinschaftsweine, die nicht den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen	1. 7. 70	L 143/56	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1276/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971	1. 7. 70	L 143/57	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1277/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	1. 7. 70	L 143/58	
30. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1278/70 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	1. 7. 70	L 143/60	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auffertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.  
 Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinwendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**